

Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Änderung vom 18. Oktober 2007

GS 36.0516

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das kantonale Gesetz vom 3. Juni 1999¹ betreffend die Strafprozessordnung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Buchstabe g

³ Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist insbesondere zuständig für:

g. die Genehmigung der Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens gemäss § 27a.

§ 27a Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens

¹ Eine Meldung gemäss § 175a erfolgt, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

² Eine Meldung gemäss § 175a Absatz 1 Buchstabe b kann erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und ein Strafverfahren gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder wegen Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und ^{3bis} StGB eröffnet worden ist.

³ Die Verfahrensleitung (...) reicht dem Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen einen Antrag bezüglich einer beabsichtigten Meldung gemäss Absatz 1 oder 2 samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Gericht leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.

⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.

⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.

¹ GS 33.825, SGS 251

⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.

⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSG¹ und Artikel 328 OR2 in Verbindung mit Artikel 292 StGB³ untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

§ 133 Absatz 1 Buchstabe p

¹ Der Strafbefehl enthält:

p. eine allfällige Meldung gemäss § 175a gilt sinngemäss.

§ 136 Absatz 1^{bis}

^{1 bis} Eine allfällige Meldung gemäss § 175a ist im Einstellungsbeschluss aufzuführen. § 175a gilt sinngemäss.

§ 139 Absatz 2 Buchstabe m

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:

m. eine allfällige Meldung gemäss § 175a. § 175a gilt sinngemäss.

§ 175 Absatz 2 Buchstabe k

² Das Dispositiv enthält:

k. eine allfällige Meldung gemäss § 175a.

§ 175a Meldung an Behörden und Privatpersonen

¹ Das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils wird der allfälligen Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde sowie dem Arbeitgeber oder, falls kein Arbeitsverhältnis vorliegt, dem Präsidium des obersten Organs der juristischen Person zugestellt,

a. wenn es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;

b. wenn die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB verübt wurde. Zudem muss ein schwerwiegender Fall vorliegen;

¹ SR 235.1

c. wenn bereits eine Meldung gemäss § 27a erfolgt ist.

² Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung, Nichtfolgegebung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt oder im Fall von Absatz 1 Buchstabe c.

³ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSGVO¹ und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁴ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen².

Liestal, 18. Oktober 2007³

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Maag
der Landschreiber: Mundschin

¹ SR 235.1

² Vom Regierungsrat am 22. Januar 2008 auf den 1. Februar 2008 in Kraft gesetzt.

³ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 13. Dezember 2007.